

Bekanntmachung nach UVPG

Die Fa. Liqvis GmbH, Huttropstraße 60 in 45138 Essen, hat mit Datum vom 07.04.2022 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 25.11.2022 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Betankungsanlage zur Betankung von Lastkraftwagen gestellt. Die Tankanlage entspricht einer Anlage im Sinne der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Betankungsanlage zur Betankung von Lastkraftwagen mit einem Lagervolumen von 28,35 t LNG am Standort 07589 Lederhose/Neuensorga, An der B175, Anschlussstelle Lederhose, Gemarkung Neuensorga, Flur 2, Flurstück- Nr.: 64/12.

Bei der beantragten LNG Betankungsanlage handelt es sich um ein Neuvorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. der Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des Neuvorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass das geplante Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf besondere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder registrierte Denkmäler hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin